

Entwurf einer Formulierungshilfe / Gesetzentwurf

[Für die Fraktionen] der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

B. Lösung

Das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz werden um Regelungen ergänzt, die die Rahmenbedingungen für den zeitlich bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 schaffen, um im deutschen Stromnetz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten. Diese Maßnahme wurde zur Lösung auf Grundlage der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 identifiziert. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kernenergie um eine Hochrisikotechnologie handelt, ist im Rahmen einer Interessenabwägung der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 angezeigt. Dieser Weiterbetrieb kann im deutschen Netz neben einem positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit gleichzeitig zur Einsparung von Erdgas beitragen. Weiterhin kann der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch die Leistungsbilanz des Stromnetzes im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich verbessern.

C. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Andere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Betreiber der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen für den Zeitraum der Einsatzreserve. Darüber hinaus besteht für sie Erfüllungsaufwand für die Vorhaltung der Anlagen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. [BMUV ggf. bitte ergänzen, ob sich Bürokratiekosten für den Atomausstieg oder wegen atomaufsichtlicher Maßnahmen ergeben]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Fall, dass die Betreiber einen Anspruch auf Kostenerstattung haben, entsteht für die Bundesnetzagentur entsteht Erfüllungsaufwand für die dann erforderliche Festsetzung der zu erstattenden Kosten innerhalb der Einsatzreserve. [BNetzA bitte ergänzen].

[BMUV bitte ergänzen für den Fall, dass ein Abruf der Anlagen erfolgt: Aufwand im Rahmen der Atomaufsicht]

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des [15. April 2023]. Wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlagen Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, erfolgt der Leistungsbetrieb nach Maßgabe des [§ 50k des Energiewirtschaftsgesetzes]. § 19a findet keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19, unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [\[noch im Verfahren zu aktualisieren: 2022 \(BGBl. I S. XX\)\]](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50j folgende Angabe eingefügt:

„50k Befristete Einsatzreserve für Kernkraftwerke“.

2. Nach § 50j wird folgender § 50k eingefügt:

„§ 50k

Befristete Einsatzreserve für Kernkraftwerke

(1) Die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 (Kernkraftreserveanlagen) werden ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 15. April 2023 in eine Reserve (Einsatzreserve) überführt.

(2) Die Einsatzreserve dient dem Zweck, zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems, dem Elektrizitätsversorgungssystem in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass der Betreiber der jeweiligen Kernkraftreserveanlage diese innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums am Strommarkt einsetzt (Abruf); atomrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Abruf kann ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur einmal erfolgen. Soweit ein Abruf erfolgt, muss dieser für das Kernkraftwerk Isar 2 spätestens bis zum [REDACTED] und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 spätestens bis zum [REDACTED] vorgenommen werden.

(4) Für den Fall, dass kein Abruf erfolgt, erhalten die Betreiber eine Vergütung für:

1. [die nachgewiesenen notwendigen Kosten, die für die betreffenden Kernkraftreserveanlagen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft für die Einsatzreserve entstanden sind und
2. die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Vorhaltung der Kernkraftreserveanlagen, insbesondere für das Personal, die Instandhaltung und Wartung während der Dauer der Einsatzreserve.
3. die notwendigen Kosten für die Verzögerung des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage sowie für die Verzögerung des Rückbaus eines anderen Kernkraftwerkes nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes, soweit ein direkter, ursächlicher und angemessener Zusammenhang zwischen der Verzögerung und dem Abruf der jeweiligen Kernkraftreserveanlage besteht. Die Aufstellung dieser notwendigen Kosten müssen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. [Bei der Prüfung sind insbesondere zu berücksichtigen: ...]]

Erfolgt ein Abruf der jeweiligen Kernkraftreserveanlage, besteht insoweit kein Vergütungsanspruch als die Kosten nach Satz 1 durch die Erlöse aus der Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt gedeckt werden. Weitergehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(5) Die Höhe der nach den Voraussetzungen des Absatzes 4 zu zahlenden Vergütung wird durch die Bundesnetzagentur nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums auf Verlangen eines Betreibers für diesen festgesetzt. Der Betreiber der Kernkraftreserveanlage hat gegen den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums einen Vergütungsanspruch in der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höhe. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 29 Absatz 1 treffen.

(6) [Die Absätze 1 bis 5 dürfen nur nach Maßgabe und für die Dauer einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission angewendet werden].“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. In Artikel 2 Nummer 2 tritt § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilfenrechtliche Genehmigung erteilt hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit, wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Um diese Maßnahmen zu identifizieren und den konkreten Handlungsbedarf festzustellen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, Sonderanalysen für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchzuführen. In drei unterschiedlichen Szenarien mit jeweils zunehmend kritischeren Prämissen (+, ++, +++) wurde darin die Stromversorgungssituation im Winter 2022/23 aus zwei Perspektiven untersucht: Zum einen von der Frage ausgehend, ob die Stromnachfrage gedeckt ist (Leistungsbilanz) und zum anderen von der Frage der Netzsicherheit (Transmission Adequacy). Im Vergleich zur ersten Sonderanalyse (März bis Mai 2022), in der Berechnungen mit dem Fokus auf Gaseinsparungen im Vordergrund standen, widmet sich diese zweite Sonderanalyse deutlich schärferen Annahmen: Dies insbesondere mit Blick auf nicht zu Verfügung stehender Kraftwerkskapazität in Deutschland und Europa und mit dem Ziel der Identifizierung von unterschiedlich ausgeprägten Stresssituationen für die Stromnachfrage und die Netzsicherheit.

Dafür wurde im mittleren Szenario eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen des Streckbetriebs (Betrieb bis zum Verzehr der beladenen Brennelemente im ersten Quartal 2023) der Kernkraftwerke Emsland, Isar und Neckarwestheim durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken für den Fall, dass das mittlere Szenario (++) eintritt. Alle drei Kernkraftwerke können zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie liefern und somit zugleich eine Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken im Inland von 0,9 TWhel und im europäischen Ausland von 1,5 TWhel bewirken. Dies bedeutet für die Leistungsbilanz, dass eine Lastunterdeckungen in Deutschland durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) von bis zu 1,0 GWh auf 0 bis 0,2 GWh gesenkt und somit weitestgehend vermieden werden kann. Für die Netzsicherheit sinkt der Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um 0,5 GW auf 4,6 GW.

Somit kann der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im deutschen Netz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit leisten. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Weiterhin würde der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch einen Beitrag für die Leistungsbilanz im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich leisten. Dort würden angesichts der dort nur begrenzt zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten Lastabschaltungen erforderlich werden. Deutschland ist im Rahmen der Verordnung [REDACTED] bitte ergänzen grundsätzlich zur

Solidarität im europäischen Stromverbundnetz verpflichtet. [] bitte zu diesem und den vorherigen beiden Absätzen ergänzen].

Auf der anderen Seite ist Kernenergie aber eine Hochrisikotechnologie. Der Gesetzgeber hat daher mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung" sowie unter Beachtung des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Nach geltender Rechtslage ist daher der Leistungsbetrieb der letzten drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Diese Grundsatzentscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung soll nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Stabilisierung der Leistungsbilanz und Netzstabilität erforderlich ist.

Aus dieser Einschränkung folgt, dass eine Einsatzreserve von Kernkraftwerken erforderlich ist, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich begrenzt ist. Die Einsatzreserve von Kernkraftwerken hat die Risiken der Kernenergie im Fokus und trägt der Situation im Winter 2022/23 Rechnung und ist damit zeitlich begrenzt bis Mitte April 2023. Der Anwendungsbereich ist inhaltlich begrenzt auf die südlichen Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Nur für diesen Zeitraum und nur für die zwei süddeutschen Kernkraftwerke ist ein eng konditionierter Notfalleinsatz der Kernkraftwerke zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich. Für den norddeutschen Raum sind hingegen andere, weniger risikoreiche Instrumente einsetzbar [] bitte ergänzen].

Das Atomgesetz wird in § 7 Absatz 1d um einen Absatz 1e ergänzt. [BMUV bitte ergänzen]

Die Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz sind erforderlich, um kurzfristig die Rahmenbedingungen für den zeitlich bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 schaffen, um im deutschen Stromnetz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Atomgesetz (AtomG), um [BMUV bitte ergänzen].

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der neu eingefügte § 50k schafft die energiewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Andere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 für die Änderung des Atomgesetzes [BMUV bitte prüfen und ggf. ergänzen] und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des

Rechts zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Für den Bereich des Atomrechts besteht eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Nach Bestätigung der Beihilferechtskonformität durch KOM: Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Vergütung nach § 50k Absatz 5 mit den Anforderungen [\[der Artikel 107f. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung \(EU\) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015\]](#) vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in Artikel 1 und 2 haben keine relevante Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben zielt insbesondere darauf, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern (SGD 7) und den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu sichern und zu wahren (SGD 16.2). Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben insgesamt als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von X Stellen. Hiervon entfallen X Stellen auf den mittleren Dienst, 1,04 Stellen auf den gehobenen Dienst und X Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden [\[BNetzA mdBu Prüfung und Konkretisierung, soweit Personalmehrbedarf entsteht\]](#).

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von X Euro und ein einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von X Euro.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Im Einzelnen

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Nummer 2	§ 50k Absatz 3 EnWG neu	Verordnungsermächtigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
Nummer 2	§ 50k Absatz 4 EnWG neu	Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kernkraftserveanlagen	Einmaliger Erfüllungsaufwand W	
Nummer 2	§ 50k Absatz 4 EnWG neu	Festsetzung des Vergütungsanspruchs durch die Bundesnetzagentur	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	

Insgesamt entsteht jährlich ein Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von X Stellen. [\[Bitte von BNetzA prüfen\]](#).

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

[\[BMUV bitte ergänzen\]](#)

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund des neu eingefügten § 50k.

Zu Nummer 2

Durch die Änderungen in Nummer 2 wird ein neuer § 50k in das EnWG eingefügt. § 50k regelt eine Möglichkeit des befristeten Weiterbetriebs der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 in einer Einsatzreserve.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Kernkraftwerke Isar 2 der Betreiberin Preußen Elektra GmbH und Neckarwestheim 2 der EnBW Kernkraft GmbH zum 1. Januar 2023 in eine Einsatzreserve überführt werden. Die betreffenden Kernkraftwerke werden als Kernkraftreserveanlagen definiert. Die Einsatzreserve der Kernkraftreserveanlagen beginnt tagesgenau am 1. Januar 2022 und endet mit Ablauf des 15. April 2023. Mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 müssen die Kernkraftreserveanlagen endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

■■■■■: bitte vertiefende Begründung für Auswahl der beiden KKW (und somit Nichtberücksichtigung von Emsland)]

Das Kernkraftwerk Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis voraussichtlich ■■■■■ fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa ■■ Prozent der Leistung bis etwa ■■ Prozent der Leistung zum Ende bereitgestellt werden und etwa ■ TWh Strom produziert werden. Hierfür sind Arbeiten

■■■■■ nötig, was einen ■■■■■ Betriebsstillstand bedeutet. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des Reaktorkerns ist ■■■■■

■■■■■. Daher ist ■■■■■ erforderlich. Anschließend erfolgt der Weiterbetrieb des Reaktors, entweder bis zum 31. Dezember 2022 oder bis zum vollständigen Ausnutzen des Reaktorkerns, voraussichtlich ■■■■■.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wird zum 31. Dezember 2022 heruntergefahren und im Anschluss der Reaktorkern rekonfiguriert werden (Dauer etwa ■■■■■). Eine Revision ist nicht nötig, da die letzte Revision im Juni 2022 stattfand. Im Anschluss an diesen Kurzstillstand könnte das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15. April 2023 betrieben werden oder in einen vorübergehenden Reservebetrieb überführt werden. Geht die Anlage direkt nach dem Kurzstillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa ■■ Prozent der Leistung bis etwa ■■ Prozent der Leistung zum Ende bereitgestellt und ca. ■ TWh Strom erzeugt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welchem Zweck die Kernkraftreserveanlagen dienen. Die Kernkraftreserveanlagen sollen vorrangig der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung dienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die befristete Rückkehr der Kernkraftreserveanlagen an den Strommarkt. Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen vorbehaltlich des Atomrechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auch für andere Marktkraftwerke etwa nach dem EnWG gelten. Durch die Vermarktung der Kernkraftreserveanlagen durch die Anlagenbetreiber am Strommarkt sollen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems zusätzliche Wirkleistungs- und Blindleistungserzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die Betreiber sind gleichwohl nicht zum Betrieb am Strommarkt verpflichtet. Ob, wann und in welchem Umfang sie Strom

erzeugen, entscheiden die Betreiber entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Optimierung.

Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz bestimmt, dass ein Einsatz der Kernkraftreserveanlagen erst möglich ist, wenn die Bundesregierung diese abrufen, in dem sie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulässt, dass der Betreiber der jeweiligen Kernkraftreserveanlage diese innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums am Strommarkt am Strommarkt einsetzt. Der Abruf wird in das Ermessen der Bundesregierung gestellt. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere eine gegebenenfalls reduzierte Verfügbarkeit bei Atomkraftwerken in Frankreich sowie bei Stein- und Braunkohlekraftwerken (vor allem wegen Niedrigwassers) und Gaskraftwerken in Deutschland sowie eine etwaig erhöhte Stromnachfrage etwa durch Heizlüfter zu berücksichtigen. Diese Faktoren werden von der Bundesnetzagentur in einem Monitoring regelmäßig bewertet. [] bitte (ausführlich) zum Monitoring durch die BNetzA ergänzen.] Der zweite Halbsatz des Satzes 1 stellt klar, dass die atomrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben und damit ein Weiterbetrieb der Kernkraftreserveanlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus nur möglich ist, wenn dies auch atomrechtlich zulässig ist. [BMUV bitte prüfen und ggf. ergänzen]

Satz 2 stellt klar, dass ein Abruf aus technischen Gründen nur einmalig für das jeweilige Kernkraftwerk erfolgen kann. Damit die Betreiber der Kernkraftwerke ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung haben, um die erforderlichen Dispositionen für einen Weiterbetrieb zu treffen, muss der Abruf für das Kernkraftwerk Isar 2 spätestens bis zum [] und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 spätestens bis zum [] erfolgen.

Damit ist klargestellt, dass die Anlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus überhaupt nur Strom erzeugen und veräußern dürfen, wenn die Bundesregierung dies zugelassen hat. Die Bundesregierung kann auch nur eine der beiden Kernkraftreserveanlagen oder beide zeitversetzt für den Einsatz am Strommarkt zulassen. Regelmäßig wird aber, sofern die Voraussetzung vorliegen, eine Situation bestehen, in der beide Kernkraftreserveanlagen an den Strommarkt zurückkehren sollen.

Alle Entscheidungen über den Betrieb der Kernkraftwerke stehen unter dem Vorbehalt atomrechtlicher Regelungen. [BMUV bitte prüfen und ggf. ergänzen].

Zu Absatz 4

Erfolgt innerhalb der Abruffristen nach Absatz 3 Satz 4 kein Abruf, erhalten die Betreiber der Anlagen nach Satz 1 die notwendigen Kosten der Herstellung der Einsatzreserve (Nummer 1), die notwendigen Kosten der Vorhaltung der Einsatzreserve (Nummer 2) sowie die notwendigen Kosten für die Verzögerung des Rückbaus der jeweils abgerufenen Kernkraftreserveanlage nebst der für die Verzögerung des Rückbaus eines anderen Kernkraftwerkes, das einem Unternehmen desselben Konzerns angehört, soweit ein direkter, ursächlicher und angemessener Zusammenhang zwischen der Verzögerung und dem Abruf der jeweiligen Kernkraftreserveanlage besteht (Nummer 3), ersetzt. Aus der Regelung in Nummer 3 folgt lediglich eine Beweiserleichterung; der Betreiber trägt weiterhin die Beweislast.

Von den Kosten zur Herstellung der Reserve nach Nummer 1 sind etwa Personal- und Sachkosten, der Aufwand für behördliche Verfahren und für die Erfüllung von Meldepflichten sowie erfasst. Unter die Herstellungskosten fallen insbesondere die Kosten für den [] Kurzstillstand des Kernkraftwerks Isar 2 zur [] erfasst. Dies ist Voraussetzung für eine Betriebsmöglichkeit des Kernkraftwerks in 2023. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des Reaktorkerns im laufenden Betrieb muss dieser Stillstand [] durchgeführt werden, um das Kernkraftwerk Isar 2 gesichert nach Abschluss der Arbeiten wieder anfahren zu können. Erfasst sind auch Deckungskäufe aufgrund des [] Stillstands, insbesondere der Rückkauf der bereits vermarkteten Leistung für diesen Zeitraum. Nach Durchführung der Arbeiten und einem anschließenden Wiederauffahren kann

das Kernkraftwerk Isar 2 im Falle eines Abrufs Anfang Dezember 2022 für Anfang Januar seinen Betrieb noch [REDACTED], d.h. bis [REDACTED], fortsetzen. Dabei könnten prognostisch ca. [REDACTED] TWh Strom produziert werden. Verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund der rückwirkenden Erfassung von Kosten, die voraussichtlich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind, bestehen aufgrund der für die Normadressaten begünstigenden Wirkung nicht.

Für die Vorhaltung der Einsatzreserve (Nummer 2) werden insbesondere die Kosten für [REDACTED] Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 erstattet. Beide Kostenerstattungsregelungen (Nummern 1 und 2) können nur Kosten für solche Maßnahmen erfassen, die jeweils bis zum spätesten Abrufdatum nach Absatz 3 getroffen worden sind.

Satz 2 stellt klar, dass eine Kostenerstattung grundsätzlich nur für den Fall in Betracht kommt, dass kein Abruf erfolgt. Denn Betreiber einer Kernkraftreserveanlage können während des Abrufzeitraums vom 1. Januar 2023 bis zum 15. April 2023 den erzeugten Strom am Strommarkt veräußern und sollen insoweit keine Vergütung erhalten. Die Einsatzreserve soll für die Betreiber der Kernkraftreserveanlagen jedoch keine finanziellen Verluste mit sich bringen. Dieses Risiko kann angesichts der kurzen Betriebsdauer der Anlagen auch bei einem Betrieb im Strommarkt nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sollen die Betreiber Fall einen Verlustausgleich erhalten. Nach Satz 3 sind weitergehende Kosten nicht erstattungsfähig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Abrechnung am Ende der Einsatzreserve. Nach Satz 1 wird die zu zahlende Vergütung durch die Bundesnetzagentur nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums auf Verlangen eines Betreibers für diesen festgesetzt. Verlangt ein Betreiber dies nicht, muss die Bundesnetzagentur die Vergütung auch nicht feststellen und der Betreiber hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich. Das Inkrafttreten des neu eingefügten § 50k des Energiewirtschaftsgesetzes steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt.